

# **Satzung des Vereins Think Big Band e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Think Big Band".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Jazzmusik durch den Betrieb einer Big Band. Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - Förderung der musikalischen Bildung und des kulturellen Austauschs durch regelmäßige Proben, Auftritte und Konzerte.
  - Schaffung einer Plattform für MusikerInnen, um gemeinsam Jazzmusik zu spielen und ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
  - Beitrag zur kulturellen Vielfalt der Region durch die Teilnahme an öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowie durch Kooperationen mit anderen kulturellen Einrichtungen.
  - Förderung des Gemeinschaftsgefühls und des sozialen Engagements der Mitglieder durch musikalische und soziale Aktivitäten.
  - Förderung der musikalischen Fähigkeiten der Vereinsmitglieder
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein kann neben aktiven Mitgliedern (ein aktives Mitglied ist ein(e) MusikerIn in der Big Band) auch passive Mitglieder aufnehmen. Ein passives Mitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das passive Mitglied ist nicht verpflichtet sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der AntragstellerIn nicht begründen.

3. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages für aktive und passive Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist gleichbleibend, auch unabhängig von der Anzahl der Proben- sowie Konzert-/Auftrittstermine.
5. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag herabgesetzt werden, darüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
8. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch jederzeit zum passiven Vereinsmitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die passive Mitgliedschaft mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die passive Mitgliedschaft beantragt wurde. Durch den Wechsel gegebenenfalls überzahlte Beiträge werden mit den dann zu zahlenden Beiträgen verrechnet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig - soweit es in seinen Kräften steht - das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, und dem/der SchatzmeisterIn.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; passive Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von (der) Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von (der) stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten, welche jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

### **§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf persönlich oder in Online-Meetings zusammen. Die Sitzungen werden vom/von (der) Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreter/er/Stellvertreterin.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem SchriftführerIn sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, e) die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Teilnahme kann persönlich oder mit Online-Meeting erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes aktive Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem StellvertreterIn und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden VersammlungsleiterIn geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bekommen die Vorstandsmitglieder je eine zusätzliche Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der SchriftführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist.

## § 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte KassenprüferInnen auf die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 13 Auflösung des Vereins

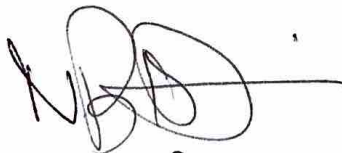
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, den 30.01.2025


Nadine Bilstein



Xiaotian Deng

Xiaotian Deng

Patricia Aetenstrasser



Ralf Wißdorf



Christian Precht



Johannes Badteler



Dominik Predot



Markus Töskel

Christina Köhn

